

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27

Ausgegeben Danzig, den 18. Juni

1927

68 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Anleihegesetzes vom 8. April 1927. Vom 18. 6. 1927.

§ 1.

In dem einzigen Paragraphen des Gesetzes ist im letzten Satz die Summe von „45 Millionen Gulden“ zu ändern in „48 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden“. Die Anleihe kann auch in ausländischer Währung aufgenommen werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages; 1126. 6. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.